



Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Flensburg

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	1
2. Leitbild.....	2
3. Grundlagen unseres Gewaltverständnisses	3
Schutzauftrag	3
Formen der Gewalt.....	3
4. Prävention im Schulalltag	5
5. Verhaltenskodex (Code of Conduct).....	5
Bereich Kommunikation	5
Bereich körperliche Nähe	6
Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge etc.....	6
Sonstige Regeln	6
6. Vertrauensstelle	7
Einrichtung und Zusammensetzung der Vertrauensstelle.....	7
Arbeitsweise der Vertrauensstelle	7
Aufgaben der Vertrauensstelle	8
Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien	8
7. Partizipation	9
8. Interventions- und Ablaufplan bei Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung	10
9. Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt	10
10. Selbstverpflichtungserklärung.....	14

1. Präambel

Alle Mitarbeiter*innen unserer Schule wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

Um ein friedliches, wertschätzendes Zusammenleben der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft zu fördern, und die Schüler*innen und alle Mitwirkenden bestmöglich vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, wurde für die Freie Waldorfschule Flensburg ein Schutzkonzept entwickelt.

Das Ziel ist es, Situationen und Umstände zu erkennen, in denen Gewalt entstehen kann, und sie durch Aufmerksamkeit sowie durch schützende und präventive Maßnahmen so zu bearbeiten, dass ein friedliches Miteinander möglich ist und Übergriffe verhindert werden.

Das Schutzkonzept soll des Weiteren bei Verdacht eines Übergriffes Handlungsleitlinien und Anlaufstellen benennen.

Wir gehen vom Leitbild unserer Schule aus.

2. Leitbild

Die Jugend erziehen

Heißt im Heute das Morgen

Heißt im Stoffe den Geist

Heißt im Erdenleben das Geistsein pflegen

(R. Steiner)

Unsere Kinder sind die Zukunft der Menschheit und der Erde. Sie sollen sich zu freien, weltoffenen und verantwortungsbewussten Mitgestaltern unserer Lebenszusammenhänge sowie ihrer eigenen Zukunft entwickeln können. Dafür brauchen sie einen geschützten Raum, ein wertschätzendes soziales Miteinander und Freude am Lernen. Sie brauchen eine Erziehung, die eine gesunde Entwicklung im Sinne der Resilienzbildung fördert und auf das Werdende in den Individualitäten vertraut. Dieses will die Freie Waldorfschule Flensburg in vertrauensvoller und offener Zusammenarbeit von Eltern, Lehrer*innen und Erzieher*innen verwirklichen.

Das Kollegium arbeitet auf der Grundlage des entwicklungsorientierten, ganzheitlichen Menschenbildes der Anthroposophie. Unterricht wird zu einem künstlerisch-schöpferischen Prozess, bei welchem die wahrnehmende Haltung gegenüber den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen, die Begegnung mit der Individualität des Kindes, die Quelle und der Maßstab des pädagogischen Handelns ist. Lehrer*innen, Erzieher*innen und Mitarbeiter*innen wollen diesem Anspruch gerecht werden, indem sie großen Wert auf Eigenverantwortung, Selbsterziehung und Weiterbildung legen.

Der junge Mensch braucht für seine Entwicklung eine ausgewogene Anregung seines Denkens, Fühlens und Wollens. Selbstvertrauen, Initiative, Empathie und die Entfaltung kreativer Fähigkeiten sind wesentliche Erziehungsziele. Sinnes- und Bewegungsschulung sowie umfangreiche Möglichkeiten, sich künstlerisch, musikalisch und handwerklich zu betätigen, sind integrativer Bestandteil des Unterrichtes. Dadurch werden auch die kognitiven Fähigkeiten angeregt und zugleich eine Resonanz mit den individuellen Impulsen des Kindes ermöglicht. Im weitesten Sinne geht es immer um erlebnisreiche, gelingende Beziehungen des Kindes zur Welt, zum Mitmenschen und zu sich selbst. Wissenschaft, Kunst und die ethisch-religiöse Haltung im Sinne einer Ehrfurcht vor dem Leben und der Schöpferkraft, bilden die Grundlagen für den Unterricht.

Eigenverantwortung, Initiative und Qualitätsentwicklung sind Leitlinien auch für die Führung und Verwaltung aller Einrichtungen des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V.. Selbstverwaltung und die Mitwirkung aller am Schulleben beteiligten Menschen bilden die Grundlage des pädagogischen Wirkens.

Die Freie Waldorfschule Flensburg ist eine öffentliche Schule in freier Trägerschaft, die allen Bevölkerungsschichten, unabhängig von deren weltanschaulich-religiöser Haltung oder deren finanzieller Situation, zugänglich ist.

3. Grundlagen unseres Gewaltverständnisses

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt, fahrlässig oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird.

Mit der Waldorfpädagogik sind Gewaltfreiheit, die Achtung der Würde des Menschen und die Erziehung zur freien Persönlichkeit grundsätzlich verbunden.

Schutzauftrag

Der Schutzauftrag zum Schutz des Kindeswohls stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie vor Gewalt zu schützen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen können in allen Bereichen der Pädagogik auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen.

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder aus einer mangelnden Sensibilität resultierende Überschreitungen von Grenzen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet werden kann, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab, sondern auch vom jeweils subjektiven Erleben eines Menschen. Übergriffe hingegen sind im Gegensatz zu Grenzverletzung beabsichtigte Handlungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, welche Formen von Gewalt strafrechtlich relevant sind.

Formen der Gewalt

Für eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Begriff Gewalt können folgende Aspekte aus dem Leitfaden zur Gewaltprävention des Bundes der Freien Waldorfschulen klärend sein:

Körperliche Gewalt

Psychische Gewalt

Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Schuldzuweisungen, Lächerlich machen und Erniedrigen in der Öffentlichkeit, moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus, Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung.

Soziale Gewalt

Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, Überprüfung des Handys, der E-Mails und sozialer Netzwerke.

Rituelle Gewalt

Hierbei handelt es sich um eine nicht so bekannte Gewaltform, die unter anderem in Sekten, Kulturen oder organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibung aber auch die Kinderpornografie.

Strukturelle Gewalt

Missachtung der Privatsphäre, willkürliche Regelungen, Verletzung des Datenschutzes.

Materielle Gewalt

Diebstahl, Enteignung, Unterschlagung, absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum.

Sexualisierte Gewalt

Beginnt bereits bei frauenfeindlicher oder männerfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

Gewalt aufgrund von Religionszugehörigkeit

Religion als Antriebskraft und Legitimationsstrategie wird benutzt, um mit politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, genderspezifischen und sprachlichen Interessen von vielen, oft befeindeten Gruppen, Parteien, Schichten, Klassen, Kasten, Mehr- und Minderheiten Gewalt einzusetzen.

Gewalt und Rassismus

Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen, sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

Stalking / Cyber-Stalking

Stalking bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mit Hilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z.B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden.

Mobbing / Cyber-Bullying

Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet.

Grenzüberschreitung

Die Grenzüberschreitung kann unbeabsichtigt oder geplant passieren und ist daher besonders schwer zu erkennen. Die Betroffenen haben ein unterschiedliches Empfinden „Was geht“ und „was nicht geht“.

4. Prävention im Schulalltag

Eine erfolgreiche Prävention ist Ausdruck einer Haltung, die nachhaltig zu einem positiven sozialen Klima in der gesamten Einrichtung führt.

Die Kinder und Jugendlichen brauchen altersangemessene Informationen zu bestimmten Themen, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen. Allen Beteiligten der Schule sollte die Möglichkeit gegeben werden, an präventiven Maßnahmen gestalterisch mitzuarbeiten.

Die Gewaltprävention ist eine Aufgabe der ganzen Schulgemeinschaft. Jede Person hat an ihrer Stelle die Verantwortung für den Schutz aller Betroffenen.

Pädagogische Prävention hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen einerseits durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag zu schützen und andererseits für Schutz durch Aufklärung zu sorgen. Die Waldorfschule Flensburg stellt altersangemessene Konzepte zu relevanten Themen bereit oder entwickelt diese in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit. Hierzu zählen Konzepte zur Gewaltprävention, Suchtprävention, Medienpädagogik oder Sexualpädagogik.

Des Weiteren dienen Fortbildungen der Mitarbeiter*innen dazu, das Schutzkonzept in der Schule zu verankern und sich weiter für die verschiedenen Themen zu qualifizieren.

5. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Der Verhaltenskodex beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Verhalten im pädagogischen Alltag, bei welchem ein besonderes Bewusstsein dafür entwickelt werden muss, wo die Grenzen jedes Einzelnen in verschiedenen Bereichen liegen. Ein reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen, Mitarbeitenden und Eltern ist die Basis für ein friedfertiges Miteinander sowie den achtsamen, respektvollen Umgang aller Beteiligten. Der Verhaltenscodex dient als verbindlicher Orientierungsrahmen dafür und ist ein wichtiger Baustein im Schutzkonzept einer Einrichtung. Er bezieht sich auf das heutige Verständnis von gewaltfreiem Verhalten und dient so dem Schutz vor grenzverletzendem Verhalten sowie zugleich für die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen. Er wird allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht und durch eine Selbstverpflichtungserklärung bestätigt.

Gute pädagogische Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern und Jugendlichen bilden die Grundlage für Leben und Lernen innerhalb der Schulgemeinschaft. Ziel ist es, die wechselseitige Achtung und Würde aller Mitglieder der Schule zu stärken sowie Kinder und Jugendliche zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen anzuleiten.

Bereich Kommunikation

Für eine konstruktiv sich entwickelnde, gelingende Gesprächskultur sind uns folgende grundlegende Verhaltensweisen wichtig:

- Höflichkeit
- Impulse Anderer wertschätzen
- Aktives Zuhören und eine offene Gesprächshaltung
- Klare und transparente Informationen geben
- Eine Feedbackkultur anlegen
- Vermittlung und Förderung einer positiven Kommunikations- und Streitkultur

Bereich körperliche Nähe

Im schulischen Alltag ist es eine stete Herausforderung das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden. Suchen beispielsweise Kinder und Jugendliche in Notsituationen ihre Vertrauensperson auf, erfordert diese Situation für ein verantwortliches Handeln im Sinne des Verhaltenskodexes (Code of Conduct) ein äußerst feines Gespür zwischen Trost spendender Nähe und Grenzen wahren Verhalten.

- Jede Form der körperlichen Gewaltanwendung ist den Mitarbeitenden untersagt.
- Die Mitarbeitenden achten immer auf die Intimsphäre der Schüler*innen insbesondere in den Toiletten und Duschen.
- Die Mitarbeitenden duschen bei Schwimm- oder Sportveranstaltungen niemals unbedeckt vor den Schülerinnen und Schülern.
- Befindet sich eine mitarbeitende Person allein mit einem oder mehreren Schülerinnen und Schülern im Raum, darf dieser nicht von innen abgeschlossen werden.
- Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche untereinander unterlassen alle unangemessenen Berührungen.
- Der Umgang mit ruhenden und schlafenden Kindern und Jugendlichen (Klassenfahrt, Ausflug, Unterricht etc.) erfordert eine besonders sensible und achtsame Vorgehensweise.
- Nur bei unmittelbarer Gefahr für Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitenden oder dritten Personen ist angemessenes körperliches Eingreifen als Nothilfe zulässig.
- Bei Unsicherheiten über die Beurteilung einer Situation suchen die Mitarbeitenden die Unterstützung der Vertrauensstelle.

Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge etc.

- Bei Klassenfahrten sollte mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson dabei sein. Ausnahmen bedürfen der Absprache.
- Begleitpersonen übernachten möglichst nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum. Ausnahmen bilden Gruppenunterkünfte wie z.B. Turnhallen.
- Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie vorher an und machen deutlich, dass sie den Raum betreten werden.

Sonstige Regeln

- Nutzung sozialer Medien: Kommunikation über schulische Belange sollte von der Lehrperson sehr verantwortungsbewusst eingesetzt werden. Private Kommunikation mit den Schüler*innen können leicht zu Grenzüberschreitungen führen und sollten vermieden werden.
- Die Mitglieder der Schulgemeinschaft beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes. Das heißt unter anderem, dass sie sich angemessen kleiden, z.B. keine Gewalt verherrlichenden oder angsteinflößenden Darstellungen

Siehe auch Hausordnung und Handyordnung im Anhang

6. Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle ist eine zentrale Säule der Präventions- und Interventionsarbeit an unserer Schule im Schutzkonzept. Sie bietet den Schüler*innen, Eltern und Mitarbeitenden eine Anlaufstelle, die koordiniert, weiterleitet und unterstützt.

Zusammensetzung

Die Vertrauensstelle soll sich aus vier Personen zusammensetzen:

- einem Mitglied der Elternschaft
- einer/einem Schulsozialarbeiter*in/Kindeswohlbeauftragten
- und zwei Kollegiumsmitgliedern.

Hierbei wird darauf geachtet, dass mindestens jeweils eine männliche und eine weibliche Person in diesem Gremium mitarbeitet.

Die Mitglieder der Vertrauensstelle werden auf der Homepage der Schule sowie auf der Liste der Schulgremien aktuell benannt.

Einrichtung der Vertrauensstelle an der Schule

Das Mandat für die Besetzung erteilt die Interne Konferenz. Elternrat und Kollegium haben ein Vorschlagsrecht. Das Mandat wird in offener Wahl für zwei Jahre erteilt und kann verlängert werden.

Die Vertrauensstelle erstattet halbjährlich Bericht in der pädagogischen Konferenz und hält einmal im Jahr Rückblick und Rechenschaft in der Internen Konferenz.

Arbeitsweise der Vertrauensstelle

- Die Vertrauensstelle wählt sich ihre Arbeitsform selbst (z.B. regelmäßig stattfindende Sprechstunden). Für akute Vorfälle ist sie immer ansprechbar.
- Die Vertrauensstelle arbeitet vertraulich. Die Weitergabe von Informationen an oder die Einbeziehungen von Dritten erfolgt grundsätzlich mit Ankündigung an alle Beteiligten. Spezielle Fälle werden im Interventionsplan beschrieben.
- Die Vertrauensstelle dokumentiert Gespräche und Meldungen. Diese werden an einem sicheren Ort verwahrt. Siehe: Vorlagebogen zur Erstdokumentation im Anhang
- Für die Aufnahme von arbeitsrechtlich relevanten Informationen in die Personalakte ist der verantwortliche Vertreter des Vorstands zuständig.
- Beim Umgang mit den Dokumenten achten die Einrichtungen auf die Bestimmungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht.
- Mitarbeitende der Vertrauensstelle können bei Bedarf eine Supervision in Anspruch nehmen.
- Pflege der Daten der Ansprechpartner und der Links im Anhang des Schutzkonzeptes.

Aufgaben der Vertrauensstelle

Prävention

- Angebot eines offenen, vertrauensvollen Gesprächsraumes für den Austausch von Erfahrungen oder Wahrnehmungen von allen Formen von Gewalt.
- Information und Beratung der Mitarbeitenden
- Angebote für alle Klassenstufen und Heranführung der Schüler*innen an das Angebot der Vertrauensstelle
- Information der Eltern über das Angebot der Vertrauensstelle
- Beratung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Einführung neuer Mitarbeitenden in das Schutzkonzept
- Bekanntmachung von Beratungsangeboten
- Regelmäßige Berichte der Vertrauensstelle in der Schulleitungskonferenz sowie Rückblick und Rechenschaft in der Internen Konferenz

Intervention

- Gewährleistung, Konflikte, Nöte, Wahrnehmungen und Beobachtungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu dokumentieren und abzuschließen
- Gespräche mit allen Beteiligten führen und nach gemeinsamen Lösungen suchen
- Gewährleistung von Schutz und Begleitung für Opfer von Gewalt
- Anregung von Lösung und Befriedung von Konflikten
- Bei Nichtklärung: Veranlassen von angemessener Beratung und Begleitung (z.B. durch Mediation, Supervision, Amt für soziale Dienste (ASD), Opferhilfe und Beratungsstellen)
- Notwendige Informationen (z. B.: bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenaufwand) an die Schulleitung weitergeben, sowie bei Bedarf Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen
- In Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien Weiterleitung von notwendigen Informationen ans Kollegium, an die Eltern, Angehörige, Therapeuten usw.

Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien

Die Vertrauensstelle arbeitet diskret und transparent *und unterliegt der Schweigepflicht*. In Krisensituationen bilden ihre Mitarbeitenden sowie mindestens eine Person der Schulleitung (gegebenenfalls gemeinsam mit einer externen Fachkraft) ein Interventionsteam zur Prozesssteuerung.

Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden

Diese sollen ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen mit Vorstandsbeteiligung vorgenommen werden. In diesen Fällen informieren die Leitungsverantwortlichen die Schulaufsicht und holen sich Rat bei einer geeigneten Beratungsstelle.

Rehabilitation

Die Rehabilitation von Menschen, die zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt werden, muss ebenfalls angemessen bearbeitet werden. Alle Betroffenen der Schulgemeinschaft – eventuell auch eine weitere Öffentlichkeit – werden eindeutig darüber informiert, dass ein bestandener Verdacht ausgeräumt worden ist. Es ist Aufgabe des Interventionsteams, gemeinsam mit dem Betroffenen Wege zur Rehabilitation zu entwickeln und umzusetzen, z.B. Einzelsupervisionen für die Betroffenen und Gruppensupervision für das Kollegium.

Krisenkommunikation und Presseanfragen

Presseanfragen und -erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von einem dafür delegierten Leitungsverantwortlichen bearbeitet sowie gegebenenfalls in Rücksprache mit der Arbeitsstelle für Öffentlichkeitsarbeit des Bundes der Freien Waldorfschulen.

Grundsätze im Krisenfall

Nach: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen

Gestalten Sie den Umgang mit den Medien aktiv.

Organisation:

Informationen werden an die Presse gegeben:

- von der dazu bestimmten Person (**wer**)
- zu bestimmten Zeiten (**wann** – Pressekonferenz, Pressegespräch, Telefonkontakt)
- an bestimmten Orten (**wo**)
- Koordinieren Sie die Pressearbeit mit anderen zuständigen Stellen (ggf. Absprache mit der Polizei)

Die Mitteilungen dazu erhält die Presse frühzeitig:

- Informieren Sie **alle** in der Schule über diese grundlegende Struktur (Schüler*innen, Elternvertreter*innen, Mitarbeitende, auch nur stundenweise beschäftigte Kräfte)
- Halten Sie **alle** Personengruppen der Schule dazu an, auf diese zentrale Informationsquelle zu verweisen und nicht selbst Informationen zu verbreiten
- Es sollten keine Medienvertreter auf das Schulgelände
- Ergreifen Sie Maßnahmen zum Schutz der unmittelbar Betroffenen

7. Partizipation

- Beteiligung von Schüler*innen, Mitarbeitenden und Eltern an Präventionsmaßnahmen und Fortbildungen sowie Schulveranstaltungen
- Mitarbeit von Eltern, Schulsozialarbeit und Kollegium in der Vertrauensstelle
- Kontinuierliche Berichte über die Arbeit mit dem Schutzkonzept
- Beteiligung von Mitarbeitenden, Elternrat und Schülervvertretung an Evaluation und Entwicklung des Schutzkonzeptes

8. Interventions- und Ablaufplan bei Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bezieht sich auf die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen. Eine Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, S. 350)

Drei Schritte sind wichtig, um den Schutzauftrag zu erfüllen:

Gewichtige Anhaltspunkte erkennen

Eigene Beobachtungen, Mitteilung der Eltern und/oder der Kinder, Hinweise von Dritten

Gefährdungsrisiko abschätzen

Informationen sortieren und weitere einholen, kollegiale Beratung im Team, Spezialisten einbeziehen, wie eine *Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa)* – Adressen im Anhang – und die Schulsozialarbeit

Handeln

Schutz sicherstellen z.B. über Hilfen informieren, Hilfen vermitteln, Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) informieren etc.

Bei Verdacht auf die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die Vertrauensstelle zu kontaktieren, welche sich an die Schulleitungskonferenz wendet.

9. Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt

Aus: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen

Leitgedanken

- (Sexuelles) Selbstbestimmungsrecht unbedingt beachten, nicht über den Kopf des/der Betroffenen hinweg agieren!
- Bei Offenlegung/Verdacht eines sexuellen Missbrauchs insbesondere bei jüngeren Kindern sofort spezialisierten Fachdienst beratend hinzuziehen, möglicherweise auch vor der Information der Sorgeberechtigten

Maßnahmen der Mitarbeitenden

- Ruhe bewahren! Aufmerksam und konzentriert das Umfeld ins Auge fassen
- Das Opfer nicht alleine lassen (für Betreuung durch gleichgeschlechtliche Vertrauensperson sorgen), im Auge behalten (Schock, weitere Täter, Heimweg)
- Falls notwendig: Erste Hilfe leisten (Spurensicherung berücksichtigen!)
- Beteiligte Personen identifizieren

- Opfer und Täter trennen
- Verdächtige Personen nicht konfrontieren, jedoch indirekt im Auge behalten
- Keine Informationen an Kolleg*innen, andere Beteiligte, Mitarbeitende oder Angehörige
- Gesagtes und Beobachtetes in Ruhe erinnern
- Gegenüber Tätern, Informanten und Betroffenen auf keinen Fall ein „Schweigegelübde“ abgeben
- Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer!
- Schulleitung und Vertrauensstelle informieren
- Nicht selber untersuchen, mit der Vertrauensstelle und der Schulleitung transparent kommunizieren. Diese leiten weitere Schritte ein.
- Für weitere Kinder und Jugendliche Gesprächsmöglichkeiten bieten, auf besonders gefährdete Kinder und Jugendliche achten

Maßnahmen der Vertrauensstelle/Schulleitung

- Für das Opfer einen geschützten Platz finden und durch einen Erwachsenen von der Öffentlichkeit abschirmen
- Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer oder einem Sorgeberechtigten
- Möglicherweise zunächst die *insofern erfahrene Fachkraft* (InsoFa) einbeziehen – hier kann eine Beratung erfolgen – nicht bei der Polizei!
- Eventuell Polizei anfordern unter Ruf: 110 (Achtung: Offizialdelikt – die Polizei muss die Anzeige verfolgen!)
- Erziehungsberechtigte informieren
- Angemessene Informationen an weiteren Personenkreis (je nach Nähe zum Geschehen Fachlehrer*innen, Kollegium, Elternvertreter*innen ...) in Absprache mit den Fachleuten
- Reaktion auf Medieninteresse organisieren, ggf. durch den Bund der Freien Waldorfschulen anfordern
- Mit dem Interventionsteam Folgemaßnahmen besprechen

Generell gilt bei jeglicher Form von Kindeswohlgefährdung:

Übergriffe durch Mitarbeiter*innen der Schule

Ein Mitglied der Schulgemeinschaft erfährt durch eigene, oder Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall.

- Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und / oder Zeugen werden so konkret wie möglich dokumentiert (was, wann, wer, wo, etc.). Siehe auch *Vorlagebogen zur Erstdokumentation* im Anhang.
- Vertrauensstelle einbeziehen, die wiederum die Schulleitungskonferenz einbezieht. Gemeinsame Beratung der nächsten Schritte unter möglicher Hinzuziehung einer *externen insofern erfahrenen Fachkraft* (InsoFa)
 - Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen und mit deren Erziehungsberechtigten
 - Die Schulleitung meldet bei gewichtigen Anhaltspunkten den Fall dem Vorstand des Schulvereins und der Schulaufsichtsbehörde

- Bei hinreichendem Verdacht Strafanzeige bei der Polizei
- Gespräche mit der beschuldigten Person durch die Vertrauensstelle, der Schulleitung und einem Delegierten aus dem Vorstand, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.
- Die Schulleitung informiert die Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit der Vertrauensstelle und weiteren Stellen, (z.B. Bund der Freien Waldorfschulen, Schulaufsicht) in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang
- Die bzw. der Delegierte für Pressemitteilungen im Krisenfall beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Ein/e Mitarbeiter*in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.

- Der bzw. die Mitarbeiter*in informiert die Vertrauensstelle, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Vertrauensstelle nimmt gemeinsam mit einer *insofern erfahrenen Fachkraft* (InsoFa) die Bewertung der Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vor und stimmt die nächsten Schritte ab.
- Weiteres Vorgehen wie im obigen Ablaufschema je nach Situation und Höhe des Gefährdungsrisikos und des Kindeswohls.

Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Ein/e Mitarbeiter*in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise im Verhalten, erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht den bzw. die Klassenlehrer*in bzw. die Klassenbetreuer*in mit ein.

- Besprechung in der Stufenkonferenz und / oder mit der Vertrauensstelle zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (Schulsozialarbeit, Fachberatung, schulpsychologischer Dienst ...).
- Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: Sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten.
- Gespräch der Schulleitung und der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers bzw. der Klassenbetreuer mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen sowie
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des oder der Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen.
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in Zusammenarbeit mit der Vertrauensstelle eine Beratung durch die *insoweit erfahrene Fachkraft* (InsoFa) erforderlich.
- Bei Verdacht einer strafbaren Handlung Einbeziehung der Schulleitung.
- Ggf. Strafanzeige durch die bzw. den Betroffenen oder durch die Erziehungsberechtigten.

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule durch Mitglieder der Schulgemeinschaft (Mitarbeiter*innen, Kinder, Jugendliche oder Eltern)

Ein Mitglied der Schulgemeinschaft erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Er oder sie dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen.

- Das Mitglied der Schulgemeinschaft wendet sich an die Vertrauensstelle. Gemeinsame Beratung über das weitere Vorgehen, sowie Gespräch mit der betroffenen Person.
- Gespräch der Vertrauensstelle oder der Schulleitung mit der beschuldigten Person. Konfrontation mit den möglichen arbeitsrechtlichen bzw. schulvertragsrechtlichen Konsequenzen. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hingewiesen und zur Grenzeinhaltung gegenüber der betroffenen Person angehalten und über die eventuell notwendige strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt.
- Falls erforderlich, werden schulvertragsrechtliche und oder dienst-, arbeits-, oder strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen von der Schulleitung und dem Vorstand eingeleitet.
- Die betroffene Person stellt ggf. Strafanzeige und erhält Unterstützung durch die Schulleitung und ggf. durch externe Beratungsstellen.

Aufarbeitung

Nach Krisenfällen sollte eine Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Beteiligten stattfinden. Hierbei spielen eine externe Begleitung und die Evaluation eine bedeutsame Rolle.

Die Maßnahmen zur Rehabilitation sind auf S. 8 näher beschrieben.

Die Analyse der Vorgänge – z. B: welche Strukturen ein Geschehen begünstigt haben oder welche Verantwortlichkeiten nicht deutlich waren – können neue Erkenntnisse für Präventionsmaßnahmen ergeben.

10. Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Schule soll für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen einen Raum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und sich angenommen und sicher fühlen.

Ich erkenne das Schutzkonzept zur Gewaltprävention und zum Umgang mit Gewaltvorfällen der Freien Waldorfschule Flensburg in Gänze an und verpflichte mich, in diesem Sinne zu handeln.

Name, Vorname: _____

Tätigkeit: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

ANHANG:

Quellen und weiterführende Links

- **Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen:**
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser.html>
- **Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen:**
<https://publikationen.igsh.de/pdf-downloads-paedagogik-praevention.html?file=files/Inhalte/PDF-Downloads/Publikationen/Sexuelle%20%C3%9Cbergriffe%20unter%20Kindern%20und%20Jugendlichen.pdf>
- **Broschüre zu sexuellen Übergriffen in der Schule, insb. S. 15-21:**
<http://www.petze-institut.de/praeventionsmaterial/downloadbereich/>

Ansprechpartner

Es zählt der Wohnsitz des Kindes bzw. Jugendlichen

Allgemeiner Sozialer Dienst ASD ehemals Jugendamt

Stadt Flensburg

Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Tel.: 04610461 850
E-Mail: jugend@flensburg.de

Kreis Schleswig-Flensburg

Eckernförder Landstraße 65
24941 Flensburg
Tel.: 0461 31 83 21 12
E-Mail: keine

Insofern erfahrene Fachkräfte (InsoFa) im Einzugsgebiet unserer Schule

Kreis Schleswig-Flensburg

Tobias Morawietz
Tel.: 04621 305 37 22
E-Mail: tobias.morawietz@schleswig-flensburg.de

Stadt Flensburg

Beratung zum Kinderschutz - InsoFa
Am Pferdewasser 6
24937 Flensburg

- Anke Gerundt
Tel.: 0461 85 40 58
E-Mail: gerund.anke@flensburg.de
- Daniela Dünnebeil
Tel.: 0461 85 13 40
E-Mail: dünnebeil.daniela@flensburg.de

Kreis Nordfriesland

Kinderschutzzentrum Westküste
<https://dw-husum.de/einrichtung/kinderschutzzentrum-westkueste/>
Tel.: 04841 691450
kinderschutz@dw-husum.de

Weitere hilfreiche Adressen:

WAGEMUT – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen
Marienstraße. 29-31 / 24937 Flensburg
Tel.: 0461 90 92 630
E-Mail: flensburg-wagemut@profamilia.de

Löwenherz – Beratung für Kinder und Familien bei häuslicher Gewalt
Marienstraße. 29-31 / 24937 Flensburg
Tel.: 0461 90 92 644
E-Mail: loewenherz.flensburg@profamilia.de

Lichtblick Flensburg e.V. – Hilfe bei Lebenskrisen und Selbsttötungsgefahr
Norderstraße 31 (im Zuckerhof) / 24939 Flensburg
Tel.: 0461 146 840 76 (AB, Rückruf erfolgt schnellstmöglich)
E-Mail: info@lichtblick-flensburg.de

Diakonisches SuchtHilfeZentrum Flensburg
Südergraben 59 / 24937 Flensburg
Tel.: 0461 14 19 40
E-Mail: info@suchthilfe-flensburg.de

Gesetzesgrundlagen

Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

1. Das Grundgesetz, Artikel 3
2. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

3. Das Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 ff

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

4. Das Bundeskinderschutzgesetz

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Evaluation

5. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt – SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 62 Abs. 3 Punkt 2 Datenerhebung

6. UN-Kinderrechtskonvention Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

Artikel 3: Wohl des Kindes

Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

7. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz –KKG

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Weitere Inhalte des Anhangs:

Formular zur Erstdokumentation

Hausordnung

Handyordnung

Notfallpläne